

## Zweckverband Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung

### Wirtschaftsplan 2023

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes von Baden-Württemberg und von § 8 der Verbandssatzung haben die Verbandsmitglieder des Zweckverbands Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung im Umlaufverfahren vom 22.05.2023 einstimmig folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 beschlossen:

<b>1. <u>Erfolgsplan</u> (Anlage 1)</b>	
Erträge von	2.700.500 €
und Aufwendungen von	2.700.500 €
Jahresergebnis	0 €
<b>2. <u>Liquiditätsplan</u> (Anlage 2)</b>	
2.1 laufende Geschäftstätigkeit	
Einzahlungen	2.694.500 €
Auszahlungen	1.477.500 €
und einem Zahlungsmittelüberschuss von	1.217.000 €
2.2 Investitionstätigkeit (Anlage 4)	
mit Einzahlungen	0 €
und Auszahlungen	3.925.000 €
und einem Mittelabfluss von	3.925.000 €
2.3 Finanzmittelbedarf (Saldo 2.1 und 2.2)	2.708.000 €
2.4 Finanzierungstätigkeit	
mit Einzahlungen von	3.976.000 €
und Auszahlungen	1.268.000 €
Mittelzufluss	2.708.000 €
2.5 Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	0 €
<b>3. a) <u>Gesamtbetrag vorgesehene Darlehen</u></b>	3.976.000 €
<b>b) <u>Verpflichtungsermächtigung</u></b>	0 €
<b>4. <u>Höchstbetrag der Kassenkredite</u></b>	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	500.000 €
<b>5. <u>Verbandsumlage</u></b>	
Umlage 1 (Finanzaufwand)	0,763659 €
Umlage 2 (Unterhaltungsaufwand)	0,955607 €
Gesamtumlage pro cbm Wasser	1,719266 €

### Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 22.06.2023 die Gesetzmäßigkeit des von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbands Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung im Umlaufverfahren einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans 2023 vom 22.05.2023 gem. § 28 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO sowie § 20 GKZ i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziff. 3 a) des Festsetzungsbeschlusses auf 3.976.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) für Investitionen wird gem. § 20 GKZ i.V.m. § 12 Abs.4 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind im Festsetzungsbeschluss 2023 sowie im Wirtschaftsplan 2023 nicht enthalten.

Der in Ziff. 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 500.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 20 GKZ i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 liegt gem. § 18 GKZ und § 81 Abs. 3 GemO vom 03.07.2023 bis 12.07.2023 (jeweils einschließlich) im Wasserwerk Itzelberg während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 11:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 11:30) öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Härtsfeld-Albuch-Wasserversorgung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neresheim, 23.06.2023

gez.: Thomas Häfele, Verbandsvorsitzender